



**GEMEINDE
RÜMLANG**

100

Gemeindeordnung der Gemeinde Rümlang

vom 22. März 2023



Gemeindeordnung der Gemeinde Rümlang

vom 22. März 2023

Glattalstrasse 201
8153 Rümlang

Telefon 044 817 75 00
Telefax 044 818 01 18

gemeinde@ruemlang.ch
www.ruemlang.ch

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	6
II. Die Stimmberechtigten	6
III. Gemeindebehörden	12
IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger	26
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	29



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

*Gemeinde-
ordnung*

Artikel 1

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde Rümlang sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Gemeindeart

Artikel 2

¹ Rümlang bildet eine politische Gemeinde.

² Die politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

*Gemeinde-
vorstand*

Artikel 3

Der Gemeinderat bildet den Gemeindevorstand.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

*Stimm-
und Wahlrecht,
Wählbarkeit*

Artikel 4

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde Rümlang erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Artikel 5

Verfahren

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Artikel 6

Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates, mit Ausnahme der Primarschulpräsidentin bzw. des Primarschulpräsidenten. Diese Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Primarschulpflege,
4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter,
5. die Mitglieder der Sozialhilfebehörde,
6. die Mitglieder der Baukommission.

Artikel 7

Erneuerungswahlen

¹ Die Erneuerungswahlen der Mitglieder des Gemeinderates, der Primarschulpflege sowie deren Präsidien werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

² Für die Erneuerungswahlen der übrigen an der Urne gemäss Artikel 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Artikel 8

Ersatzwahlen

¹ Die Ersatzwahlen der Mitglieder des Gemeinderates sowie der Präsidien des Gemeinderates und der Primarschulpflege werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.



² Für die Ersatzwahlen der übrigen an der Urne gemäss Artikel 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

*Obligatorische
Urnenab-
stimmung*

Artikel 9

¹ Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3 000 000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300 000 für einen bestimmten Zweck,
3. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solcher, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts sowie Austritt aus denselben,
6. der Abschluss von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, sowie Austritt aus denselben,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solcher, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen,
9. die Eingehung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

Artikel 10*Fakultatives
Referendum*

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie Beschlüsse über die Eingehung dinglicher Rechte, insbesondere Baurechtsverträge.

3. Gemeindeversammlung**Artikel 11***Einberufung
und Verfahren*

Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Artikel 12*Wahlbefugnisse*

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung im offenen Verfahren.

Artikel 13*Rechtsetzungs-
befugnisse*

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis des Personals der politischen Gemeinde Rümlang,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren sowie den Kreis der Abgabepflichtigen, sofern diese nicht durch das übergeordnete Recht bestimmt sind.

*Planungs-
befugnisse***Artikel 14**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne.

*Allgemeine
Verwaltungs-
befugnisse***Artikel 15**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und Abstimmungen über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Artikel 9 GO) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solcher, die von nicht grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solcher, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
6. die Einrichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
7. den Beschluss über die Aufnahme neuer Aufgaben, soweit diese nicht durch übergeordnetes Recht hoheitlich zugewiesen werden.

Artikel 16*Finanzbefugnisse*

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 3 000 000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300 000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat dafür zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
7. die Genehmigung von Abrechnung über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1 000 000,
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500 000,
10. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 4 000 000,
11. den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 4 000 000,
12. die Eingehung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1 000 000,
13. die Eingehung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis der Gemeindeversammlung zur Bewilligung neuer Ausgaben.

III. GEMEINDEBEHÖRDEN

1. Allgemeine Bestimmungen

<i>Geschäftsführung</i>	Artikel 17 ¹ Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen. ² Der Gemeinderat erlässt die dafür notwendigen Reglemente.
<i>Verwaltungsgrundsätze</i>	Artikel 18 Der Gemeinderat regelt die Organisation der Verwaltung in einem Reglement. Dabei sorgt er für eine bürgernahe Verwaltung.
<i>Beratende Kommissionen</i>	Artikel 19 ¹ Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Ausschüsse oder Kommissionen in freier Wahl bilden. ² In diesen Ausschüssen und Kommissionen führt in der Regel der Vorstand der entsprechenden Verwaltungsabteilung den Vorsitz.
<i>Interessenbindungen</i>	Artikel 20 ¹ Behördenmitglieder legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: a) ihre beruflichen Tätigkeiten, b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c) ihre Organstellungen in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. ² Der Gemeinderat erlässt die dafür notwendigen Reglemente.

Artikel 21

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitglieder oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörden zur selbstständigen Erledigung übertragen werden, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörden kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

*Übertragung
von Aufgaben
an Behörden-
mitglieder*

2. Gemeinderat**Artikel 22**

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus neun Mitgliedern. Die Primarschulpräsidentin bzw. der Primarschulpräsident ist darin eingeschlossen.

² Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Primarschulpräsidentin bzw. Primarschulpräsidenten konstituiert sich der Gemeinderat im Übrigen selbst.

³ Bei der Aufgabenverteilung unter Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien:

- a) Zusammenhang der Aufgaben,
- b) Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder,
- c) sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung,
- d) Strukturen der Gemeindeverwaltung.

Gemeinderat

Artikel 23

¹ Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

² Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

*Aufgaben-
übertragung
an Gemeinde-
angestellte*

*Ernennungs-
befugnisse***Artikel 24**

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die erste und die zweite Vizepräsidentin bzw. den ersten und den zweiten Vizepräsidenten,
 - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, mit Ausnahme der Primarschulpräsidentin bzw. des Primarschulpräsidenten,
 - c) die Vertretung des Gemeinderates in anderen Organen,
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Mitglieder eigenständiger Kommissionen, sofern diese nicht an der Urne gewählt werden,
 - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - d) die Mitglieder des Wahlbüros,
 - e) die Mitglieder der Kommission für Grundsteuern.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) die Kommandantin bzw. den Kommandanten des Zivilschutzes,
 - c) die Kommandantin bzw. den Kommandanten der Feuerwehr sowie die Mitglieder der Feuerwehrkommission, soweit diese durch den Gemeinderat zu bestimmen sind,
 - d) unter Zustimmung der Primarschulpflege die Leiterin bzw. den Leiter der Schulverwaltung,
 - e) die Mitglieder in die zivile Gemeindeführungsorganisation sowie die Abgeordneten in regionale Führungsorganisationen,
 - f) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht in einem Erlass einem anderen Organ oder der Verwaltung übertragen.

Artikel 25*Rechtsetzungs-
befugnisse*

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtsätzen.

² Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderates im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen,
7. Tarifordnung für Gemeindegebühren.

Artikel 26*Aufgaben*

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Unterstützung des Gemeindereferendums,
8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden:

1. der Vollzug von Gemeindebeschlüssen, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Schaffung und die Aufhebung von Stellen unter Berücksichtigung der Kompetenzen der Schulpflege, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung,
9. Erlass von Verordnungen und Reglementen, soweit nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist,
10. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien, von Werkplänen, soweit die Gemeinde Trägerin des Werkes ist, sowie von Quartier- und Masterplänen,
11. Übernahme und Öffentlicherklärung von Privatstrassen und Genossenschaftswegen,
12. Aufhebung öffentlicher Strassen,
13. Benennung von Strassen, Plätzen und Anlagen sowie die Hausnummerierung.

Finanzbefugnisse Artikel 27

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300 000 für einen

bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 600 000 im Jahr
und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis
Fr. 30 000 für einen bestimmten Zweck, höchstens
bis Fr. 150 000 im Jahr,

2. die Beschlussfassung über den Finanz- und
Aufgabenplan.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende
Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht
übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen ein-
maligen Ausgaben bis Fr. 300 000 für einen bestimmten
Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis
Fr. 30 000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten
für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis
zu Fr. 300 000 für einen bestimmten Zweck und von
Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden
Ausgaben bis Fr. 30 000 für einen bestimmten Zweck,
5. die Eingehung von Baurechten und die Begründung
anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens
gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens
im Betrag bis Fr. 500 000,
7. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanz-
vermögens im Wert bis Fr. 1 000 000,
8. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im
Wert bis Fr. 4 000 000,
9. der Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen im
Wert bis Fr. 4 000 000,
10. die Eingehung von Baurechten und die Begründung
anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert
bis Fr. 1 000 000,
11. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht
die Gemeindeversammlung zuständig ist.


**Gemeinde-
präsidium**
Artikel 28

¹ Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident stellt gemeinsam mit der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber das operative Geschäft der Gemeinde sicher.

² Der Gemeinderat regelt die Aufgaben im Sinne von Ziffer 1 in der Geschäftsordnung.

**Gemeinde-
schreiberin
bzw. Gemeinde-
schreiber**
Artikel 29

¹ Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber steht dem gesamten Personal der politischen Gemeinde vor.

² Der Gemeinderat überträgt der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber, gestützt auf Artikel 23 GO, die notwendigen Kompetenzen in einem Reglement.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Artikel 30.

Schulpersonal
Artikel 30

¹ Die Schulverwaltung wird im Sinne von Artikel 29 Absatz 1 geführt. Das übrige Personal, namentlich Schulleitungen, das Lehrpersonal, das Personal der pädagogischen Zusatzangebote sowie das Personal der Spezialdienste werden von der Primarschulpflege geführt.

² Für das Personal im Sinne von Absatz 1 überträgt die Primarschulpflege gemäss Artikel 33 die notwendigen Kompetenzen.

3. Eigenständige Kommissionen

3.1 Primarschulpflege

**Zusammen-
setzung**
Artikel 31

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderates. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Artikel 32*Aufgaben*

¹ Die Schulpflege führt die Primarstufe und die Kindergartenstufe der öffentlichen Volksschule sowie die heilpädagogische Sonderschule (HPS) und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

² Die heilpädagogische Sonderschule (HPS) ist selbsttragend organisiert und steht auch Kindern anderer Gemeinden offen.

Artikel 33*Delegations-
kompetenzen*

¹ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

² Anordnungen der Schulleitung oder anderer Gemeindeangestellte müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege beantragt wird.

Artikel 34*Anträge*

Anträge der Primarschulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Artikel 35*Wahl- und
Anstellungs-
befugnisse*

Die Primarschulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
2. die Lehrpersonen,
3. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
4. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
5. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

*Rechtssetzungs-
befugnisse***Artikel 36**

Die Primarschulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere:

1. das Organisationsstatut,
2. die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. die Geschäftsordnung der Primarschulpflege,
4. Bestimmungen über die Ordnung an den Schulen,
5. die Organisation und Leitung der Schulen,
6. die Benützungsvorschriften und die Gebühren für die Benützung von Schulanlagen.

*Verwaltungs-
befugnisse***Artikel 37**

Die Primarschulpflege ist innerhalb des Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,

8. die Genehmigung der Schulprogramme,
9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die diesbezügliche Antragstellung.

Artikel 38

Finanzbefugnisse

Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300 000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30 000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100 000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200 000 im Jahr.

Artikel 39

Sitzungsbetrieb

¹ An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und eine Lehrperson pro Schule mit beratender Stimme teil.

² Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Primarschulpflege an den Sitzungen der Primarschulpflege beratende Stimme.

Artikel 40

Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

⁴ Die Schulleitung kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Schulkonferenz

Artikel 41

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Primarschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

3.2 Baukommission

Zusammen- setzung

Artikel 42

¹ Die Baukommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.

² Die Baukommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Antrag an den Gemeinderat

Artikel 43

Die Baukommission erteilt selbstständig im Rahmen der geltenden Baugesetzgebung Baubewilligungen. In nachstehenden Fällen stellt sie dem Gemeinderat Antrag:

- a) Baubewilligung mit Ausnahmen,
- b) Rekursvernehmlassungen,
- c) Bauten, die nach §357 PBG zu beurteilen sind.

Artikel 44*Aufgaben*

Die Baukommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Planungs- und Baurechtes.

Artikel 45*Anträge an
GV und Urne*

Anträge der Baukommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

3.3 Feuerwehrkommission**Artikel 46***Zusammen-
setzung*

¹ Die Feuerwehrkommission besteht aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates, wovon eines als Präsidentin bzw. Präsident, der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten und deren bzw. dessen Stellvertretung sowie einem weiteren vom Gemeinderat eingesetzten Mitglied.

² Die Feuerwehrkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

³ Ein Verwaltungsangestellter nimmt an den Kommissionsitzungen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

Artikel 47*Aufgabe*

Die Feuerwehrkommission stellt die zeitgemässe operative Einsatzfähigkeit der Feuerwehr Rümlang im Rahmen der geltenden Gesetzgebung sicher.

Artikel 48*Finanzbefugnisse*

Die Feuerwehrkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300 000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30 000 für einen bestimmten Zweck.



Aufgaben- übertragung

Artikel 49

Die Feuerwehrkommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der geltenden Bestimmungen.

Anträge an GV und Urne

Artikel 50

Anträge der Feuerwehrkommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

3.4 Sozialhilfebehörde

Zusammen- setzung

Artikel 51

¹ Die Sozialhilfebehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.

² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Aufgaben

Artikel 52

Die Sozialhilfebehörde stellt die Hilfe in Notlagen für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Rümlang im Sinne des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich und der Sozialhilfeverordnung des Kantons Zürich sicher.

Finanzielle Befugnisse

Artikel 53

Die Sozialhilfebehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300 000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30 000 für einen bestimmten Zweck.

Artikel 54

Die Sozialhilfebehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der geltenden Bestimmungen.

*Aufgaben-
übertragung*

Artikel 55

Anträge der Sozialhilfebehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

*Anträge an
GV und Urne*

3.5 Werkkommission**Artikel 56**

¹ Die Werkkommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin bzw. Präsident, zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates, der Projektleiterin bzw. dem Projektleiter Tiefbau und der Werkmeisterin bzw. dem Werkmeister.

² Die Werkkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

*Zusammen-
setzung*

Artikel 57

Die Werkkommission ist für die Sicherstellung einer adäquaten Infrastruktur im Bereich des Tiefbaues zuständig. Sie projiziert Sanierungen und Neubauten von Anlagen im Rahmen der laufenden Investitionsplanung.

Aufgaben

Artikel 58

Die Werkkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300 000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30 000 für einen bestimmten Zweck.

*Finanzielle
Befugnisse*



Aufgaben- übertragung

Artikel 59

Die Werkkommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Planungs- und Baurechtes.

Anträge an GV und Urne

Artikel 60

Anträge der Werkkommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

3.6 Kommission für Grundsteuern

Zusammen- setzung

Artikel 61

¹ Die Kommission für Grundsteuern besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern.

² Der Kommission obliegt die Einschätzung und die Aufsicht über den Bezug der Grundsteuern im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung.

³ Die Steuersekretärin bzw. der Steuersekretär bereitet die Einschätzungsanträge vor und führt das Protokoll.

IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER

1. Unterstellte Kommissionen

Unterstellte Kommissionen

Artikel 62

¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

- a) Kunst- und Kulturkommission,
- b) Begleitgruppe des Alterszentrums Lindenhof,
- c) Kommission für Naturförderung,
- d) IT-Kommission,
- e) Planungskommission.

² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

2. Rechnungsprüfungskommission

Artikel 63

*Zusammen-
setzung*

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Artikel 64

Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Artikel 65

Anträge

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Artikel 66

*Behandlungs-
fristen*

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.


**Finanztechnische
Prüfung**
Artikel 67

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Wahlbüro
**Zusammen-
setzung**
Artikel 68

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

**Aufgaben des
Wahlbüros**
Artikel 69

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter
**Friedensrichterin
bzw.
Friedensrichter**
Artikel 70

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Inkrafttreten

Artikel 71

Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2024 in Kraft.

Artikel 72

*Aufhebung
früherer Erlasse*

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Rümlang vom 26. November 2017 sowie die Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Rümlang vom 15. April 2018 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

2. Übergangsregelung

Artikel 73

Ergänzungswahl

Die Ergänzungswahl in den Gemeinderat erfolgt im Herbst 2023, damit der Gemeinderat per Inkraftsetzung der Gemeindeordnung vollständig ist.

Artikel 74

*Einsitz in den
Gemeinderat*

Die Primarschulpräsidentin bzw. der Primarschulpräsident wird mit Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung automatisch Mitglied des Gemeinderates.

Die vorstehende Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Rümlang wurde in der Urnenabstimmung vom 25. September 2022 angenommen.

Namens der politischen Gemeinde Rümlang

Peter Meier-Neves
Gemeindepräsident

Giorgio Cirolì
Gemeindeschreiber
neu Verwaltungsleiter

Genehmigung des Regierungsrats

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss 327
am 22. März 2023 genehmigt.



